

## Formulierungstipps – die A-Z-Liste

Es gibt viele gute Bücher und lange Texte, wie man gute Klausuren, Hausarbeiten, Dissertationen und Aufsätze schreibt. Das Problem ist die Länge dieser Texte – kann man sich an alle ihre ausführlichen Inhalte erinnern, wenn man einen eigenen Text schreibt und es dabei auch noch um inhaltliche Fragen geht? Die vorliegende Liste, entstanden aus der Korrektur von Klausuren etc., versucht eine Lösung anzubieten: Eine überschau- und merkbare, endliche Liste wichtiger Formulierungstipps. Nach meinen Erfahrungen findet sich die große Mehrheit der üblichen Probleme in der folgenden Liste. Sie ist vorrangig zugeschnitten auf juristische Texte, vieles gilt aber auch für etliche andere Textgattungen. Daher:

### **Möglichst von A-Z vermeiden:**

*(die im folgenden vorangestellten Kürzel (A<sub>1</sub> etc.) lassen sich bei Korrekturen verwenden)*

- A<sub>1</sub>: Arroganz: „Larenz und die Rechtsprechung haben jedoch übersehen, daß ...“ / „Es ist bekannt, daß ...“ / „Diese Ansicht ist abwegig.“
- A<sub>2</sub>: Ankündigungen und Aufbauhinweise: „Damit ein Anspruch vorliegt, müssten die Tatbestandsvoraussetzungen des § xxx BGB erfüllt sein“ / „Im folgenden wird geprüft, ob eine Verletzung des Eigentums vorliegt“ – *just do it!*
- A<sub>3</sub>: Altertümliche Ausdrücke: „Larenz bezog die Universität und ging dort dem Studium der Rechtswissenschaften nach.“ Vorsicht bei Paraphrasen aus älteren Gerichtsentscheidungen!
- Aküfi (= „Abkürzungsfimmel“): „Der SE iSv § 249 BGB ist gem. einer tvA ...“
- Banalitäten: „Die Frage der Eigentumsverletzung bedarf näherer Überlegung.“ – ach ja?
- Flapsigkeiten: „eben“, „wohl“, „ja“, „sowieso“, ...
- „Ich-Syndrom“: „Ich schließe mich der ersten Ansicht an, denn ...“

- „Iwasi“ („ich weiß, also schreibe ich“) kann in mehreren Varianten auftauchen,<sup>1</sup> u.a.
  - Ausführungen zu Problemen, die im Sachverhalt nicht angesprochen sind, Bsp: Verschuldensfähigkeit und Volljährigkeit des Täters; Verjährung des Anspruchs
  - zu ausführliche Argumentation bei offensichtlich zu bejahenden/verneinenden Aufbau-  
punkten („Eine Körperverletzung ist [es folgt eine fünfzeilige Def.]. X ist querschnitts-  
gelähmt. Daher liegt eine Körperverletzung vor“)
  - bei Irrelevanz eines Streitstandes für den vorliegenden Fall (wenn also beide Ansich-  
ten zum gleichen Ergebnis kommen) braucht regelmäßig nicht auf den Streitstand ein-  
gegangen zu werden, Bsp: die Lehren vom Erfolgs- und Handlungsunrecht kommen  
meist zum selben Ergebnis
- Genitivitis: „Das Eigentum des Vaters des Geschäftsführers der ‚Gesellschaft der Feinde der  
Verständlichkeit‘ ist ...“
- K<sub>1</sub>: Klassifikationen: „die (noch) herrschende Literaturansicht“ / „die überwiegende Recht-  
sprechung“ –
 

Was ist das Kriterium?<sup>2</sup> Sind Sie sicher, daß der Leser Ihre Einschätzung teilt? Mit solchen  
Angaben können Sie in keinem Fall Punkte sammeln, aber den Widerspruch des Lesers er-  
zeugen. Zum Beispiel dann, wenn drei Tage zuvor eine Änderung in der Rechtsprechung  
stattgefunden hat, die Sie noch nicht zu kennen brauchen, aber die Ihre obige These auf  
einmal falsch macht. Außerdem: es kommt für die Darstellung nicht auf Autoritäten,<sup>3</sup> son-  
dern auf Argumente an.

Anders als viele andere Themen in dieser A-Z-Liste ist diese Ansicht zu den weit verbrei-  
teten Klassifikationen aber nicht unstrittig. Bisher konnten mich die vorgebrachten Argu-  
mente zur Sinnhaftigkeit von derartigen Klassifikationen aber nicht überzeugen, wenn es  
nicht explizit um einen Literatur oder Rechtsprechungsbericht geht (was in Klausuren und  
Hausarbeiten so gut wie nie der Fall sein wird)
- K<sub>2</sub>: Konjunktivitis: „Man könnte meinen, daß eine Eigentumsverletzung voraussetzen wür-  
de, daß ...“ / „in Betracht käme“ / „wenn man dieser Ansicht folgen würde, ...“
- K<sub>3</sub>: Kraftworte: „Dieses Argument ist überhaupt nicht überzeugend.“ / „Dies stellt offen-  
sichtlich einen Sachmangel dar.“ / „Dieser Zusammenhang ist ganz unmittelbar“

---

<sup>1</sup> Gegen „Nixwasi“ kann allerdings diese Liste kein Gegenmittel bereitstellen ...

<sup>2</sup> Zu den Schwierigkeiten instruktiv *Stefan Althaus*, Die Konstruktion der herrschenden Meinung in der juristischen Kommuni-  
kation, jur. Diss München 1994, S. 109: „Voraussetzung dafür, daß heute zu so vielen rechtlichen Streitfragen unter den  
Juristen erfolgreich eine bestimmte Meinung als herrschend bzw. als nicht herrschend *unterstellt* werden kann, ist parado-  
xerweise die rechtliche Irrelevanz der Frage, welche Meinung herrschend ist.“

<sup>3</sup> *Thomas Drosdeck*, Die herrschende Meinung. Autorität als Rechtsquelle, Berlin 1989.

- Lehrbuchstil: In einem Gutachten sollen nicht fremde Thesen referiert, sondern anhand der Thesen in Literatur und Rechtsprechung eine eigenständige Argumentation entwickelt werden
- Mystik und Esoterik (oder auch: vulgarisierter Krypto-Hegelianismus): „Wesen / Charakter / Rechtsnatur des Eigentums / der Vormerkung werden unterschiedlich verstanden“
- P<sub>1</sub> Paraphrasen (oder gar Zitate) des Gesetzestextes ohne Subsumtion – der Gesetzestext ist der LeserIn bekannt !
- P<sub>2</sub> Paraphrasen (oder gar Zitate) des Sachverhalts – auch dieser ist bekannt; das gilt auch für die in den Sachverhalt eingebauten Hinweise auf anzusprechende Themen („B beruft sich auf ...“)
- Rechtsmethodisch angreifbare Formulierungen: „Ob ein sog. ‚weiterfressender Mangel‘ eine Eigentumsverletzung darstellt, ist gesetzlich nicht geregelt / geht aus § 823 I BGB nicht hervor“ – man beachte Art. 97 I GG !
- S<sub>1</sub>: Schiefe Bezüge, z.B. von Relativsätzen: „Das Buch stand in K.s Eigentum, den B am Tag zuvor getroffen hatte“
- S<sub>2</sub>: Schiefe Metapherntürme: „Der BGH hat seine Thesen in den Rahmen einer ausführlichen Argumentation eingebettet“ (bildlich nicht vorstellbar) – Doppelmetaphern sind meist stilistisch gefährlich
- S<sub>3</sub>: Substantivitis: „Außerachtlassung“ / ...
- S<sub>4</sub>: „Sachverhaltsquetsche“: Wenn der Sachverhalt schweigt, ist immer vom „Normalfall“ auszugehen, also z.B.: Der Täter war volljährig, schuldfähig etc. Eine andere Auslegung des Sachverhalts ist unzulässig
- Unsicherheiten: „Es scheint, daß ...“ / „Es ist anzunehmen, daß ...“
- Vermengung von Streitstanddarstellung und Subsumtion: „Ob der Mangel am Gaszug des K eine Eigentumsverletzung darstellt, ist zwischen Rechtsprechung und Literatur umstritten“ – sicherlich nicht, da K.s Gaszug nicht diskutiert wird.
- „Wer A sagt, muß auch B sagen“, jedenfalls in Gliederungen. Auf 1. muß 2. folgen, etc.
- Z<sub>1</sub> Zergliederung eines Textes durch zu viele Überschriften oder auch Gliederungspunkte, die nur einen einzigen Satz enthalten
- Z<sub>2</sub> Zu lange Sätze, vgl. die wohl berühmteste Definition, die die deutsche Gerichtsbarkeit bisher verfaßt hat: RGZ 1, 247 (252)

*Was ist ein Eisenbahnunternehmen ?* „Ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen, bzw. die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, tierischer oder menschlicher Muskelthätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung etc.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützliche, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist.“ *Sie haben jetzt erfahren, welche Wirkung zu erzeugen fähig ein einziger zu langer Satz ist ...*

### **Gegenfrage: Was ist ein Reichsgericht ?**

„Ein Reichsgericht ist eine Einrichtung, welche eine dem allgemeinen Verständnis entgegenkommene, aber bisweilen durch sich nicht ganz vermeiden lassende, nicht ganz unbedeutende bzw. verhältnismäßig gewaltige Fehler im Satzbau auf der schiefen Ebene des durch verschnörkelte und ineinandergeschachtelte Perioden ungenießbar gemachten Kanzleistils herabgerollte Definition, welche eine das menschliche Sprachgefühl verletzende Wirkung zu erzeugen fähig ist, liefert.“<sup>4</sup>

P.S.: statt vieler nur ein Literaturhinweis: JOCHEN WELLER, Elukubration über die Kunst, gute und rechte Klausuren zu schreiben, JuS 2003, 515 ff.

---

<sup>4</sup> Die Herkunft dieses ironischen Textes ist ungeklärt; er wird – ohne Problematisierung der Herkunft – angeführt bei LUDWIG REINERS, *Stilfilbel. Der sichere Weg zum guten Deutsch*, 29. Aufl., München 1998; ich danke Herrn *Christian Zeller*, Frau *Carin Jaichner* und Herrn *Thomas Efinger* für ihre Hinweise. Bei FRITJOF HAFT, *Aus der Waagschale der Justitia. Ein Lesebuch aus 2.000 Jahren Rechtsgeschichte*, München 1986, S. 21, wird eine leicht andere Fassung der ironischen Gegenfrage abgedruckt und als Urheber [ohne weiteren Beleg] „die Rechtswissenschaft“ angegeben. Bei WIKIPEDIA, *Kanzleistil* [22.10.2009] wird der Text auf Reiners „Inspiration“ zurückgeführt. In einem maschinenschriftlichen, von anonymem Verfasser verfaßten Text, der mir vorliegt, findet sich der Hinweis:

„*Daraufhin [also nach der oben angegeben ursprünglichen Eisenbahn-Definition durch das Reichsgericht] vereinigten sich die Eisenbahner in den Lustigen Blättern, Berlin, zu der Gegenfrage [...]*“

(es folgt jene ironische Gegenfrage „Was ist ein Reichsgericht?“, allerdings in einer etwas anderen Version als oben angegeben). Für einen Hinweis auf die genaue Fundstelle in jener Zeitschrift (erschieden 1886-1896) wäre ich dankbar.